

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) 2011



WISECA
card services



Ein Unternehmen der Aduno Gruppe
www.aduno-gruppe.ch

Die drei Schritte im Schadenfall:

- 1.** Kontaktieren Sie uns unter Tel. +41 (0)58 958 80 44 für Fragen oder um das Vorgehen im Schadenfall zu besprechen.
- 2.** Laden Sie unter www.viseca.ch/versicherungen das passende Schadenformular herunter (oder fordern Sie es telefonisch unter obenstehender Telefonnummer an).
- 3.** Senden Sie das ausgefüllte Schadenformular zusammen mit sämtlichen Schadenunterlagen im Original an die im Schadenformular angegebene Adresse.

Allgemeine Versicherungsbedingungen geltend für:

Visa Classic

Visa Gold

MasterCard Silber

World MasterCard Gold

Flying Blue World MasterCard

Golden Years MasterCard Gold

Kiwanis MasterCard Gold

MercedesCard MasterCard

Orange Collect Card

SWISS Crew Card Visa

Ticketcorner VIP Membercard

von Viseca Card Services SA



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2, CH-8002 Zürich



AGA International S.A., Paris
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, Postfach, CH-8304 Wallisellen



Europ Assistance (Schweiz)
Versicherungen AG
Air Center, Chemin des Coquelicots 16
CH-1214 Vernier/Genf



Würth Financial Services
ehemals Oberhänsl & Partner
Versicherungsbroker
Postfach 179
CH-8800 Thalwil

Inhaltsübersicht

Die drei Schritte im Schadenfall	3
Adressen der Versicherer	4
Versicherungsübersicht	6/7

TEIL A: KUNDENINFORMATION ZÜRICH VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AG

Versicherteninformation nach VVG und

Auszug Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG	8
I Allgemeine Bestimmungen	8
II Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung	9

TEIL B: KUNDENINFORMATION EUROP ASSISTANCE

Versicherteninformation nach VVG	12
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG	14
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen	14
II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen	17
A. Reiseannullierungskostenversicherung	17
B. Reiseunterbruchversicherung	19
C. Gepäckverspätungsversicherung	20
D. Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung	21

TEIL C: KUNDENINFORMATION AGA INTERNATIONAL S.A. (MONDIAL)

Versicherteninformation nach VVG	23
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) AGA International S.A., Paris (Mondial)	25
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen	25
II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen	27
A. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)	27
B. Einkaufsversicherung	28
C. Bestpreis-Garantie	30

Kontakt im Schadenfall	32
-------------------------------	-----------

Versicherungsübersicht

Beschreibung der Versicherungsleistungen	Maximale Versicherungssummen in CHF für Kreditkarten der Visa ¹ pro Ereignis und pro Jahr (p.a.)		
	Visa Classic MasterCard Silber	Visa Gold World MasterCard Gold Flying Blue World MasterCard	übrige Kreditkarten ²
Wie bisher:			
Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung			
Invalidität (anteilmässig je nach Grad der Invalidität)	300 000.–	500 000.–	300 000.–
Todesfall:			
Erwachsene	300 000.–	500 000.–	300 000.–
Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres	20 000.– maximal	20 000.– maximal	20 000.– maximal
Kinder jünger als 30 Monate	2 500.– maximal	2 500.– maximal	2 500.– maximal
Bergungs-, Such- und Rückführungskosten	60 000.–	60 000.–	60 000.–
Neu:			
Reiseannullierungskostenversicherung	10 000.–	20 000.–	–
Reiseunterbruchversicherung	7 500.–	15 000.– (inkl. Gepäckverspätung)	–
Gepäckverspätung von mindestens 4 Stunden	–	1 000.–	–
Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung	–	5 000.–	–
Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)	–	10 000.– pro Ereignis/unbegrenzt p.a.	–
Einkaufsversicherung	–	1 000.– pro Ereignis/5 000.– p.a.	–
Bestpreis-Garantie	2 000.–	2 000.–	–

Geografische Gültigkeit	Versicherer	Seite
weltweit	Zurich	9
weltweit	Zurich	10
weltweit	Zurich	11
weltweit	Zurich	11
weltweit	Zurich	11
weltweit	Zurich	10
weltweit	Europ Assistance	17
weltweit	Europ Assistance	19
weltweit	Europ Assistance	20
weltweit	Europ Assistance	21
weltweit	AGA	27
weltweit	AGA	28
Schweiz	AGA	30

¹ Gilt auch für die durch Viseca herausgegebenen Karten der Partnerbanken.

² Hierunter fallen abschliessend nachfolgend genannte Viseca-Kreditkarten:
Golden Years MasterCard Gold
Kiwaniis MasterCard Gold
MercedesCard MasterCard
Orange Collect Card
SWISS Crew Card Visa
Ticketcorner VIP Membercard

TEIL A: KUNDENINFORMATION ZÜRICH VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AG

Versicherteninformation nach VVG und Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt Ihnen als Versicherten in übersichtlicher Form auszugsweise einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Versicherungsverträge (Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung, Police Nr. 13.819.719 [Classic/Silber] und 13.819.720 [Gold/World]) zwischen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich (nachstehend ZURICH genannt), und der Viseca Card Services SA (nachstehend VISECA genannt). Bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf. Sowohl Ihre wie auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der obengenannten Police (oder allfälligen Nachfolgepolices) sowie aus den anwendbaren Gesetzen. Der genaue Wortlaut dieser Polices kann bei Würth Financial Services AG, Thalwil, eingesehen werden.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmerin

Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, CH-8050 Zürich, vertreten durch die Würth Financial Services AG, Versicherungsbroker, Postfach, CH-8800 Thalwil.

2. Versicherte Personen

2.1. Versicherte Karten

Versichert sind die von VISECA herausgegebenen VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

2.2. Versicherte Personen

- VISECA-Kreditkarteninhaber (auch Partner-, Zweit- oder Zusatzkarteninhaber, nachfolgend Karteninhaber genannt);
- Ehegatte oder eingetragener Partner des Karteninhabers; fehlt ein solcher, der Konkubinatspartner, d.h. die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Karteninhaber in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- unterstützungsberechtigte und ledige Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

3. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die VISECA.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt mit der Ausstellung der VISECA-Kreditkarte und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner-, Zweit- oder Zusatzkarten zur VISECA-Hauptkarte für den in Ziffer I 2 umschriebenen Personenkreis. Sie endet mit Ablauf der Gültigkeit der Karte bzw. mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch VISECA oder durch Karteninhaber). Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die während der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte eintreten.

5. Bearbeitung von persönlichen Daten

VISECA als Versicherungsnehmerin gibt bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrages weder ZURICH noch der Würth Financial Services AG Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) bekannt. VISECA ist jedoch berechtigt, in einem vom Versicherten gemeldeten Versicherungsfall oder bei grundsätzlichen Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kreditkartenvertrages) ZURICH sowie der Würth Financial Services AG bekanntzugeben.

ZURICH bzw. die Würth Financial Services AG ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte

einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von ZURICH;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).

7. Besondere Bedingungen

In jedem Falle gilt als vereinbart, dass die Vertragsbestimmungen der vorgängig erwähnten Policen uneingeschränkt Gültigkeit haben. Diese Kundeninformation datiert vom September 2011 ersetzt alle vorhergehenden Versicherungsbestätigungen bzw. Kundeninformationen (der auf Seite 4 aufgeführten Karten).

II Kollektive Reise- und Flugunfallversicherung

1. Versicherungssummen

Je nach Kreditkartenart bei Tod und Invalidität max. CHF 500 000.– für VISECA Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, und max. CHF 300 000.– für VISECA Classic-/Silber-Kreditkarten sowie die übrigen VISECA-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

Für sämtliche genannten VISECA-Kreditkarten gilt die Höchstversicherungssumme von max. CHF 60 000.– für Bergungs-, Such- und Rückführungskosten.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

3. Versicherte Unfälle und Körperschädigungen

Versichert sind Unfälle und unfallähnliche Körperschädigungen, ausgenommen Berufskrankheiten, entsprechend den Bestimmungen des UVG, welche die versicherten Personen als Insasse (Lenker oder Passagier) eines Transportmittels gemäss Ziffer II 5 inkl. Ein- und Aussteigen erleiden. Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

4. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Anspruch auf Leistungen infolge eines versicherten Ereignisses entsteht, sofern die Transportkosten (abzüglich eines allfällig geleisteten Barvorschusses von max. 20% der Reisekosten) mit der VISECA-Kreditkarte bezahlt worden sind.

5. Versicherte Transportmittel

In der Eigenschaft als Lenker oder Passagier von Mietfahrrad, Mietmotorfahrrad, Mietmotorrad, Mietwagen (Kleinbus, Personenwagen, Motorhome, Camper), Mietschiff (Segel/Motor), Hubschrauber.

In der Eigenschaft als Passagier von Bergbahn, Bus, Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, Skilift, Taxi, sofern die Transportkosten mit der Kreditkarte bezahlt worden sind, sowie Transporte mittels General- und Halbtax-Abonnements (Abonnement und Fahrkarte mit Kreditkarte bezahlt). Taxi/Bus/Eisenbahn als Zubringer zu Flughafen, Bahnhof und Zieldestination (Wohnort, Hotel, Ferienhaus usw.) sind versichert, auch wenn die Transportkosten nicht mit der Kreditkarte bezahlt worden sind.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Unfälle mit geleasteten Transportmitteln;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt oder wenn er gewusst hat oder den Umständen nach hätte wissen müssen, dass für das von ihm benützte Luftfahrzeug oder dessen Besatzungsmitglieder die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren;
- Einwirkung ionisierender Strahlen, es sei denn, die Strahlenbehandlungen erfolgen auf ärztliche Anordnung als Folge eines versicherten Ereignisses;
- Unfälle im ausländischen Militärdienst und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen;
- Teilnahme an Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen;
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- Teilnahme an Unruhen.

Die Maximalleistung pro Luftfahrzeug (Höchsthaftung) beträgt CHF 15 Mio.

7. Versicherte Leistungen

7.1. Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis max. CHF 60 000.– werden innert 5 Jahren subsidiär und ergänzend zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist. Nicht versichert sind Fahrspesen für Personen, denen das Gehen zugemutet werden kann;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort;
- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommen werden.

7.2. Im Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine Invalidität, so zahlt ZÜRICH dem Versicherten eine Invaliditätsentschädigung. Als Invaliditätsentschädigung gilt der dem Invaliditätsgrad entsprechende prozentuale Anteil der vereinbarten Versicherungssumme (max. CHF 500 000.– bzw. CHF 300 000.–). Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den einschlägigen Bestimmungen des UVG und der dazugehörigen Verordnung zur Feststellung

von Integritätserschädigungen. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätserschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

7.3. Im Todesfall

Stirbt ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles, so bezahlt ZURICH die vereinbarte Versicherungssumme (max. CHF 500 000.– bzw. CHF 300 000.–). Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Unfalles noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, beträgt die Todesfallentschädigung max. CHF 2 500.– und für solche, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlt ZURICH aus sämtlichen bei ihr bestehenden Unfallversicherungen max. CHF 20 000.–.

Anspruchsberechtigt sind die Personen in folgender Reihenfolge:

- der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner; fehlt ein solcher, die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekomen ist;
- die Eltern;
- die Geschwister.

Wünscht der Versicherte eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an ZURICH via Würth Financial Services AG, 8800 Thalwil. Sind keine der aufgezählten anspruchsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

7.4. Heilungskosten

Die Heilungskosten sind nicht versichert.

7.5. Höchstleistung

Je Versicherten wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn der Versicherte mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

8. Pflichten im Versicherungsfall

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist sobald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes oder einer von ihm beauftragten Hilfsperson Folge zu leisten. Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist zudem verpflichtet, sich den von der ZURICH angeordneten Abklärungsmassnahmen zu unterziehen sowie bei der Beschaffung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen (auch von Dritten) mitzuwirken. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ZURICH via VISECA (Tel. +41 (0)58 958 80 44) unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen; in einem Todesfall so zeitig, dass sie eine Sektion veranlassen kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.

Alle Originalschadenunterlagen sind zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse zu senden.

9. Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Befolgen die Versicherten oder Anspruchsberechtigten die Obliegenheiten (obgenannte Pflichten) im Versicherungsfall in grobfahrlässiger Weise nicht, hat dies den ganzen oder teilweisen Entzug der Versicherungsleistungen zur Folge; es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die Vertragsverletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

TEIL B: KUNDENINFORMATION EUROP ASSISTANCE

Versicherteninformation nach VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

Aufgrund des mit der Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, CH-8050 Zürich (nachstehend VISECA genannt), abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend EUROP ASSISTANCE genannt) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz.

1. Versicherer

Versicherungsträger ist die EUROP ASSISTANCE (Schweiz) Versicherungen AG, mit Sitz im Air Center, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier/Genf.

2. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Viseca Card Services SA mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, CH-8050 Zürich.

3. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Die Versicherungsleistungen lauten im Einzelnen wie folgt:

- A. Reiseannullierungskostenversicherung (VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7)
- B. Reiseunterbruchversicherung (VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7)
- C. Gepäckverspätungsversicherung (nur VISECA Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7)
- D. Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung (nur VISECA Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7).

4. Versicherte Karten und Personen

4.1. Versicherte Karten

Versichert sind die von der VISECA herausgegebenen VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

4.2. Versicherte Personen

Als versicherte Person gilt der Karteninhaber (Haupt-, Zusatz- und Partnerkarten), dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem Wohnsitz) sowie unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt leben.

Die Versicherung gilt ebenfalls für Partner-, Zweit- oder Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

5. Wesentliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Ereignisse, die bereits bei der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

6. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt VISECA.

7. Pflichten im Versicherungsfall

- Die versicherten Personen haben ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z.B. die Pflicht, VISECA unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Die versicherten Personen haben alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z.B. indem sie Dritte ermächtigen, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert 30 Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch VISECA und der Inbesitznahme durch den Hauptkarteninhaber bzw. Zusatz-/Partnerkarteninhaber, frühestens jedoch ab dem 1.10.2011 (versichert sind Reisen, welche nach dem 1.10.2011 gebucht und bezahlt wurden).

Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch VISECA oder durch Karteninhaber) bzw. mit Verfall der Karte oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der VISECA und EUROP ASSISTANCE.

9. Bearbeitung von persönlichen Daten

VISECA als Versicherungsnehmerin gibt bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrages weder EUROP ASSISTANCE noch Würth Financial Services AG (Versicherungsbroker, nachfolgend WÜRTH genannt) Kundendaten der versicherten Personen (Karteninhaber) bekannt. VISECA ist jedoch berechtigt, in einem von der versicherten Person gemeldeten Versicherungsfall die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kreditkartenvertrages) einschliesslich sämtlicher durch die versicherten Personen eingereichten Unterlagen zu bearbeiten und EUROP ASSISTANCE sowie WÜRTH bekanntzugeben bzw. weiterzuleiten. Dies geschieht ausschliesslich im Rahmen eines gemeldeten Versicherungsfalles zur Prüfung der vom Kreditkarteninhaber angemeldeten Versicherungsansprüche.

EUROP ASSISTANCE bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen und für statistische Auswertungen.

EUROP ASSISTANCE bzw. die WÜRTH ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls notwendig, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden von den vorgenannten Parteien physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

TEIL B: KUNDENINFORMATION EUROP ASSISTANCE Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen

1. Versicherte Karten und Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (versicherte Personen):

- Karteninhaber einer gültigen VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, als Haupt-/Zusatz- und Partnerkarte (nachfolgend Karteninhaber genannt);
- Im gleichen Haushalt lebender Ehegatte des Karteninhabers; sofern der Karteninhaber nicht verheiratet ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in eheähnlicher Partnerschaft lebende Person;
- Unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. Konkubinatspartners bis zum 25. Lebensjahr, welche im gleichen Haushalt leben.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit inklusive der Schweiz gültig, sofern kein anderer Geltungsbereich unter „Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen (II)“ vorgesehen ist.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ausstellung der versicherten Karte durch die VISECA und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber, frühestens jedoch ab dem 1.10.2011 (versichert sind Reisen, welche nach dem 1.10.2011 gebucht und bezahlt wurden). Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch VISECA oder durch Karteninhaber) bzw. mit Verfall der Karte oder bei Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen VISECA und EUROP ASSISTANCE.

4. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner VISECA-Kreditkarte zugestellt oder können via Tel. +41 (0)58 958 80 44 angefordert werden bzw. werden auf www.viseca.ch/versicherungen zur Verfügung gestellt und gelten als Versicherungsbestätigung. Mit der Benützung der Kreditkarte bestätigt der Versicherte die AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

5. Übersicht der Versicherungsdeckungen

Für Karteninhaber von VISECA Classic-/Silber-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- Reiseannullierungskostenversicherung
- Reiseunterbruchversicherung

Für Karteninhaber von VISECA Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- Reiseannullierungskostenversicherung
- Reiseunterbruchversicherung
- Gepäckverspätungsversicherung
- Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung.

6. Pflichten im Versicherungsfall

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei VISECA).

Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der EUROP ASSISTANCE von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die EUROP ASSISTANCE erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die EUROP ASSISTANCE abtreten.

6.1. Kontaktdaten

WISECA ist für die versicherten Personen an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar unter Telefon +41 (0)58 958 82 85.

6.2. Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten und Obliegenheiten nicht einhalten, so können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

7. Definitionen

- 7.1. Reise: Eine Reise dauert max. 30 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes und muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen.
- 7.2. Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen (eingetragenen) Hauptwohnsitzes der versicherten Person.
- 7.3. Schweiz: das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Enklaven Büsingen und Campione sowie der Grenzgebiete und das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein.
- 7.4. Ausland: Ist jedes andere Land als die Schweiz.
- 7.5. Nahestehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Grosseltern und Enkelkinder der versicherten Person.
- 7.6. Unfall: jedes plötzliche und unfreiwillige schädigende Ereignis, das durch eine ausserordentliche Ursache von aussen auf den Körper einwirkt.
- 7.7. Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen: Als schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolge gilt, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) notwendig ist, wenn der Arzt ein rezeptpflichtiges Medikament verschreibt oder wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens fünf Arbeitstagen anordnet.
- 7.8. Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel: Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

8. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den Pflichten gemäss Ziffer I 6. und den unter „Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen (II)“ erwähnten Pflichten, folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformular kann bei der WISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44 oder www.wiseca.ch/versicherungen, bezogen werden);
- Nachweis, dass die Reise durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit der gültigen WISECA-Haupt- oder Zweitkreditkarte respektive der dazugehörenden Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen dem Versicherten und WISECA (Kreditkartennummer);
- auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise.

Die erforderlichen Dokumente sind der WISECA zukommen zu lassen.

9. Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

10. Subsidiaritätsklausel

Der vorliegende Versicherungsschutz ist subsidiär zu allfälligen anderen obligatorischen oder fakultativen Versicherungen und beschränkt sich auf den Teil der Versicherungsleistungen, die den anderen Versicherungsvertrag übersteigt respektive von diesem nicht abgedeckt ist. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls

EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab.

11. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem EUROP ASSISTANCE die zur Feststellung der Schadenhöhe und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann die Zahlung der mindestens zahlbaren und anerkannten Entschädigung als Abschlagszahlung gefordert werden.

Die Zahlungspflicht von EUROP ASSISTANCE wird aufgeschoben, solange durch Verschulden der versicherten Person oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder gezahlt werden kann. Insbesondere wird die Entschädigungsleistung so lange nicht fällig, wie

- Zweifel bezüglich der Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte Gegenstand eines polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungsverfahrens wegen des Schadens ist, solange dieses noch nicht abgeschlossen ist.

12. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den unter den „Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen (II)“ aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

- a. die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen herbeigeführt wurden;
- b. die durch Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittel-Missbrauch herbeigeführt wurden;
- c. die als Folge der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten entstanden sind, und
- d. Ereignisse im Zusammenhang mit einer vollendeten oder versuchten, vorsätzlichen Straftat.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

Klagen gegen EUROP ASSISTANCE können beim Gericht am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder am Sitz der EUROP ASSISTANCE eingereicht werden.

14. Ergänzende Rechtsgrundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten die Regelungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

15. Kontaktadresse

Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, CH-8050 Zürich.

II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen

A. Reiseannullierungskostenversicherung

1. Versicherte Ereignisse und Kosten

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Annullierungs- oder allfällige Umbuchungskosten, die aufgrund des zwischen der versicherten Person einerseits und dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Vermieter oder dem Kurs- oder Seminarveranstalter andererseits geschlossenen Vertrag, zahlbar sind, einschliesslich der Verwaltungsgebühren, wenn die Reise wegen eines versicherten Ereignisses:

- nicht angetreten werden kann oder
- nur verspätet angetreten werden kann.

1.1. Als „versicherte Ereignisse“ gelten

- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person;
- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Personen, nahestehenden Person;
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise;
- wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb die Anwesenheit zu Hause unabdingbar ist;
- Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Reiseland, für das die versicherte Person die Reise vor der Empfehlung gebucht hat, nicht zu bereisen;
- schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, einer Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist;
- unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute im Ausland wie: kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen; Quarantäne oder Epidemien, Elementarereignisse (bspw. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]) oder Veränderungen der Atomkernstruktur, wenn diese das Leben der versicherten Person konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Reise ausdrücklich abgeraten wird;
- wenn persönliche Dokumente der versicherten Personen, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;
- verpasste Anreise: Die versicherten Personen verpassen unverschuldet ihr Transportmittel auf der Hinreise infolge unvorhergesehener Stornierung oder Einschränkung von planmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln wegen:
 - schlechten Wetters;
 - Streiks oder Arbeitskampfes;
 - Maschinenausfalls oder Unfalles.

1.2. Versicherungssummen

Alle von EUROP ASSISTANCE vor Reiseantritt wegen eines versicherten Ereignisses zu erbringenden Leistungen sind pro Jahr auf den von den versicherten Personen für ihre Reise bezahlten Preis begrenzt.

Bei Reisen oder Anmietung in Gemeinschaft mit anderen Personen sind die vor Reiseantritt zu erbringenden Leistungen pro Ereignis und Jahr auf den jeweiligen Anteil der versicherten Personen begrenzt.

In jedem Fall zahlt EUROP ASSISTANCE maximal den Betrag pro Ereignis von CHF 10 000.– für Karteninhaber von VISECA Classic-/Silber-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, und CHF 20 000.– pro Jahr und Karte für Karteninhaber von VISECA Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

2. Nicht versicherte Ereignisse und Reisen

2.1. Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben, die versicherte Person in ärztlicher Behandlung ist und es bis zum Reisedatum nicht abgeheilt ist.

2.2. Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste.

2.3. Geschäftsreisen/Sprach- und Ferienkursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkursaufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

3. Pflichten im Versicherungsfall

Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet:

- unverzüglich telefonisch Kontakt mit VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, aufzunehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE (via VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44) einzuholen und die empfohlenen Lösungen zu befolgen;
- alle Originalausgabenbelege zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse zu senden.

Nichteinhaltung von Vorschriften

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

B. Reiseunterbruchversicherung

1. Versicherte Ereignisse und Kosten

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten, die aufgrund des zwischen der versicherten Person einerseits und dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Vermieter oder dem Kurs- oder Seminarveranstalter andererseits geschlossenen Vertrag zahlbar sind, einschliesslich der Verwaltungsgebühren, wenn die Reise wegen eines versicherten Ereignisses unterbrochen beziehungsweise abgebrochen werden muss.

1.1. Als „versicherte Ereignisse“ gelten

- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person;
- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Personen, nahestehenden Person;
- wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb die Rückreise der versicherten Person unerlässlich ist;
- schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, einer Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherten Personen reisen, sofern sie in der Reisebestätigung genannt sind;
- unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute im Ausland wie: kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen; Quarantäne oder Epidemien, Elementarereignisse (bspw. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]) oder Veränderungen der Atomkernstruktur, wenn diese das Leben der versicherten Person konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Weiterreise ausdrücklich abgeraten wird;

Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

- verpasste Weiterreise

Die versicherten Personen verpassen unverschuldet ihr Transportmittel auf der Heim- oder Weiterreise infolge unvorhergesehener Stornierung oder Einschränkung von planmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln wegen:

- schlechten Wetters;
- Streiks oder Arbeitskampfes;
- Maschinenausfalls oder Unfalles.
- Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen, Streik oder Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die anfallenden Reiseabbruch- und Rückreisekosten der versicherten Person.

1.2. Versicherungssummen

Alle von EUROP ASSISTANCE während der Reise wegen eines versicherten Ereignisses zu erbringenden Leistungen sind pro Jahr auf den von den versicherten Personen für den nicht verbrauchten Teil ihre Reise bezahlten Preis begrenzt.

In jedem Fall zahlt EUROP ASSISTANCE maximal den Betrag von CHF 7 500.– für Karteninhaber von VISECA Classic-/ Silber-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, und CHF 15 000.– pro Jahr und Karte für Karteninhaber von VISECA Gold-/World-Kreditkarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7. In dieser Maximallimite ist die Deckung für die Versicherung für Gepäckverspätung (C.) enthalten.

Leistungen bei Reiseunterbruch sind die den versicherten Personen nachweislich entstandenen Kosten für die gebuchten und vertraglich geschuldeten, aber nicht in Anspruch genommenen Reise- und/oder Unterkunftsleistungen sowie die Rückreisemehrkosten.

Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis abzüglich in Anspruch genommener Leistungen. Für die

Erstattung der restlichen Kosten werden die nicht in Anspruch genommenen Reisetage zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt.

Der Reisepreis ist das Total der Kosten, der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen.

2. Nicht versicherte Ereignisse

Absage durch den Veranstalter:

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abbrechen müsste, oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen.

3. Pflichten im Versicherungsfall

Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet:

- unverzüglich telefonisch Kontakt mit VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, aufzunehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE (via VISECA Tel. +41 (0)58 958 80 44) einzuholen und die empfohlenen Lösungen zu befolgen;
- alle Originalausgabenbelege zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse zu senden.

Nichteinhaltung von Vorschriften

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, so können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

C. Gepäckverspätungsversicherung (nur für Karteninhaber von VISECA Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7)

1. Versicherte Ereignisse und Kosten

Bei verspäteter Ankunft des Gepäcks der versicherten Person zahlt ihr EUROP ASSISTANCE einen Betrag von maximal CHF 1 000.–, um unverzichtbare Bekleidung und Körperpflegeartikel kaufen zu können.

Diese Entschädigung wird nur gezahlt, wenn das dem öffentlichen Transportunternehmen, mit der die versicherte Person reist, anvertraute Gepäck nicht innerhalb von 4 Stunden nach Ankunft der versicherten Person am Zielort (nicht aber Wohnort) eintrifft.

Die obengenannte Limite darf kumulativ mit der Reiseunterbruchsversicherung (B.), die in B.1.2. aufgeführten Gesamtlimiten pro Jahr und Karte nicht überschreiten.

2. Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Bekleidung und Körperpflegeartikel, die die versicherte Person mehr als 10 Stunden nach ihrer Ankunft am Zielort gekauft hat;
- verspätete Ankunft des Gepäcks bei der Rückreise der versicherten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz;
- Einkäufe, die die versicherte Person nach Lieferung des Gepäcks durch das öffentliche Transportunternehmen getätigt hat;
- Verspätungen infolge Beschlagnahme des Gepäcks der versicherten Person durch die Behörden (Zoll, Polizei);

- Verspätungen und Kosten, die durch Übergepäck bei einer Flugreise entstehen, sowie Kosten für die Beförderung des Gepäcks, wenn dieses zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann.

3. Pflichten im Versicherungsfall

Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet:

- unverzüglich telefonisch Kontakt mit VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, aufzunehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE (via VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44) einzuholen und die empfohlenen Lösungen zu befolgen;
- alle Originalausgabenbelege zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse zu senden.

D. Gepäckversicherung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung (nur für Karteninhaber von VISECA Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7)

1. Geltungsbereich und Versicherungsleistungen

1.1. Versicherte Leistungen und Auslagen:

Die Versicherungssumme für sämtliche versicherte Leistungen und Auslagen beträgt maximal CHF 5 000.– pro Jahr und Karte. Sie gilt für die Erstattung der geschuldeten Reparaturkosten bzw. maximal des Wiederbeschaffungswertes bei Beschädigung, Verlust, Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Zerstörung oder Diebstahl des Reisegepäcks inkl. persönlicher Effekten während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

Persönliche Effekten: persönliche Sachen, die der Versicherte mit sich führt oder einem Transportunternehmen anvertraut.

1.2. Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge und Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art (auch Fallschirme und Gleitschirme sowie Modellflugzeuge), je samt Zubehör;
- Uhren, Schmucksachen und Pelze;
- Bargeld, Reisetickets, Abonnements, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelsteine und -metalle;
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten, persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person.

1.3. Verhaltenspflichten auf der Reise

Versicherte Wertgegenstände samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

1.4. Präventionskosten

Folgende Kosten sind mitversichert, soweit sie Folge eines versicherten Schadenfalles sind:

- Kosten, die bei der Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens entstehen;
- Schadenminderungskosten.

2. Pflichten im Versicherungsfall

Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet:

- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und ein Protokoll zu verlangen, wenn sie Opfer eines Verkehrsunfalls oder Diebstahls im Zusammenhang mit einer Beförderungsfahrt mit dem eigenen Fahrzeug war;
- VISECA (unter Tel. +41 (0)58 958 80 44) sofort, spätestens unverzüglich nach Rückkehr, zu informieren;

- Alle Originalausgabenbelege bzw. alle für die Schadenbeurteilung notwendigen Auskünfte und Dokumente zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse zu senden;
- während des und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anweisungen von EUROP ASSISTANCE (via VISECA unter Tel. +41 (0)58 958 80 44) zu befolgen;
- Regressansprüche zu sichern, wenn der Schaden von einem Dritten (z.B. einem Transportunternehmen) verursacht oder verschlimmert wurde.

Die versicherte Person tritt ihre Rechte bis in Höhe der Entschädigung an EUROP ASSISTANCE ab und stellt EUROP ASSISTANCE alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Im Fall von Diebstahl hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE die gegebenenfalls wiedergefundenen Sachen zur Verfügung zu stellen oder die von ihr bezogene Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuerstatten. EUROP ASSISTANCE ist nicht verpflichtet, geborgene oder beschädigte Sachen zurückzunehmen.

Nichteinhaltung von Vorschriften

Sollte die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Vorschriften nicht einhalten, so können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

3. Versicherte Risiken und Schäden

3.1. Versichert sind:

- Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen, soweit dies plötzlich und unvorhersehbar geschieht.

3.2. Nicht versichert sind:

- Folgeschäden von Strassenverkehrsdelikten, Verstössen gegen Zollvorschriften, Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückbehaltung durch eine Regierung oder eine sonstige staatliche Behörde;
- Schäden, die sich aus Emaille- oder Lackabsplitterungen, Kratzern, Schrammen und Scheuerspuren oder Dellen, Rissen und Ablösungen jeder Art ergeben;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
- Schäden, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Sachen vergessen, liegengelassen oder verlegt wurden;
- Schäden, zu denen es aufgrund der Missachtung grundlegender Vorsichtsregeln durch den Versicherten kommt.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die Gepäckstücke (inkl. persönlicher Effekten) den ständigen Wohnsitz verlassen, und endet mit ihrem erneuten Eintreffen am ständigen Wohnsitz des versicherten Karteninhabers.

5. Berechnung der Entschädigung

- Bei Beschädigung erstattet EUROP ASSISTANCE die Reparaturkosten, jedoch höchstens den Wiederbeschaffungswert – d. h. den Betrag, der für die Beschaffung oder Herstellung neuer Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses erforderlich ist. Der Restwert wird von der Entschädigungssumme abgezogen. Ein möglicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- Bei Zerstörung oder Abhandenkommen erstattet EUROP ASSISTANCE maximal den Wiederbeschaffungswert.

TEIL C: KUNDENINFORMATION AGA INTERNATIONAL S.A. (MONDIAL) Versicherteninformationen nach VVG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages mit Police Nr. 10262077 (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

1. Versicherer

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), vormals Mondial, (nachstehend AGA genannt) mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

2. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Viseca Card Services SA (nachstehend VISECA genannt) mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, CH-8050 Zürich.

3. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Die Versicherungsleistungen lauten im Einzelnen wie folgt:

- Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)
- Einkaufsversicherung
- Bestpreis-Garantie

4. Versicherte Karten und Personen

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt AGA Karteninhabern (Haupt-, Zusatz- und Partnerkarten) einer gültigen VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7 (nachfolgend Karte), sowie den sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ergebenden zusätzlichen Personen Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht gegenüber AGA.

5. Wesentliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Ereignisse, die bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten sind oder deren Eintritt bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Kriegen, Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den nachfolgenden Abschnitten der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und aus dem VVG.

6. Prämie

Die Prämie trägt VISECA.

7. Pflichten im Versicherungsfall

- Die versicherten Personen haben ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. ist ein Schaden durch Raub oder Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen).
- Sie haben alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter, AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen usw. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch VISECA und der Inbesitznahme durch den Hauptkarteninhaber bzw. Zusatz-/Partnerkarteninhaber, frühestens jedoch ab dem 1.10.2011.

Der Versicherungsschutz endet mit Auflösung des VISECA Kreditkartenvertrages (Kündigung durch VISECA oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Verfall der Karte oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der VISECA und AGA.

9. Bearbeitung von persönlichen Daten

VISECA als Versicherungsnehmerin gibt bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrages weder AGA noch Würth Financial Services AG (Versicherungsbroker, nachfolgend WÜRTH genannt) Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) bekannt. VISECA ist jedoch berechtigt, in einem vom Versicherten gemeldeten Versicherungsfall die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kreditkartenvertrages) einschliesslich sämtlicher durch die versicherten Personen eingereichten Unterlagen zu bearbeiten und AGA sowie WÜRTH bekanntzugeben bzw. weiterzuleiten. Dies geschieht ausschliesslich im Rahmen eines gemeldeten Versicherungsfalles zur Prüfung der vom Kreditkarteninhaber angemeldeten Versicherungsansprüche.

AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke.

AGA bzw. WÜRTH ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls notwendig, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

TEIL C: KUNDENINFORMATION AGA INTERNATIONAL S.A. (MONDIAL) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachstehend AGA genannt), haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Visa Card Services AG (nachstehend VISECA genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1. Versicherte Karten und Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (versicherte Personen):

- den Karteninhaber (auch Partner-, Zweit- oder Zusatzkarte (nachfolgend Karteninhaber genannt) einer gültigen VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7 (nachfolgend Karte genannt).
- Versicherte Personen einer VISECA Classic-/Silber- gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, geniessen Versicherungsschutz ausschliesslich im Rahmen der Versicherungskomponente C. Bestpreis-Garantie.
- Versicherte Personen einer VISECA Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, geniessen Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungskomponenten A. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW), B. Einkaufsversicherung und C. Bestpreis-Garantie.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen ist.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab Ausstellung der Karte durch VISECA und der Inbesitznahme der Karte durch den Versicherten, frühestens jedoch ab dem 1.10.2011.

Der Versicherungsschutz endet mit Auflösung des VISECA-Kreditkartenvertrages (Kündigung durch VISECA oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Verfall der Karte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen AGA und VISECA.

4. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 6 sowie gemäss den in den „Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten“ erwähnten Pflichten folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis, dass der erworbene Gegenstand bzw. das Mietfahrzeug durch die versicherte Person zu 100% (unter Ausschluss allfälliger Kautionshinterlegungsbuchungen des Mietfahrzeuganbieters) mit der gültigen Karte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen der versicherten Person und VISECA (Kreditkartennummer).

5. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner VISECA-Kreditkarte zugestellt oder können via Tel. +41 (0)58 958 80 44 angefordert werden bzw. werden auf www.viseca.ch/versicherungen zur Verfügung gestellt und gelten als Versicherungsbestätigung. Mit der Benützung der Kreditkarte bestätigt der Versicherte, die AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

6. Pflichten im Versicherungsfall

- Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere ist ein versichertes Ereignis im Fall von Raub oder Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und AGA über die in Ziffer I 14 Kontaktadresse schriftlich zu melden.
- Kann die versicherte Person Leistungen, welche AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an AGA abtreten.

7. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

8. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Ist ein Ereignis bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bzw. bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bzw. bei Versicherungsbeginn erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- Wenn der Gutachter (Experte usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

9. Definitionen

Motorfahrzeugunfall

Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

10. Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherung erbringt AGA ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf AGA über, als diese Entschädigungen geleistet hat. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

Hat AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte

Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an AGA ab.

11. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12. Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

14. Kontaktadresse

Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, CH-8050 Zürich.

II Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen

A. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)

1. Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das vom Versicherten unter Einsatz seiner VISECA Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, gemäss Ziffer I 3.2 (allfällige Kautionshinterlegungsbuchungen des Mietfahrzeuganbieters nicht mitgerechnet) gemietete Fahrzeug bis 3 500 kg Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3 500 kg Gesamtgewicht, Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.

2. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem in der Buchungsbestätigung/im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, ersichtlich.

4. Versicherungsleistungen

Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

5. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(in Ergänzung zu Ziffer I 8: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.
- Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.
- Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtstrassen zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen).
- Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.

7. Pflichten im Versicherungsfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6: Pflichten im Versicherungsfall)

- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- Im Schadenfall ist unverzüglich telefonisch Kontakt mit VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, aufzunehmen.
- Alle Originalschadenunterlagen sind im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse zu senden.
- Kann die versicherte Person Leistungen, welche AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an AGA abtreten.

B. Einkaufsversicherung

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 30 Tage.

Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz 30 Tage.

Bei geraubten, gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat AGA die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

Bei beschädigten Gegenständen hat AGA die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.

Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, ersichtlich.

3. Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer I 1 gültigen VISECA Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, gekauft wurden und deren Warenwert mindestens CHF 50.– beträgt.

4. Versicherte Ereignisse

Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.

5. Nicht versicherte Ereignisse

- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge.
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw.
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.
- Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).
- Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

6. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

(in Ergänzung zu Ziffer I 8: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- Bedienungsfehler.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse.

7. Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

8. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6: Pflichten im Versicherungsfall)

- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- Ein Schaden durch Raub oder Diebstahl ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.
- Kann die versicherte Person Leistungen, welche AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an AGA abtreten.
- Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei VISECA, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anforderbar) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden (je nach versichertem Ereignis):

bei Raub, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung

- Originalanschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

bei Raub und Diebstahl zusätzlich

- Polizeirapport.

bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich

- Nachweis, dass und wann der versicherte Gegenstand versandt wurde;
- Tatbestandsaufnahme.

- Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadensfalles zur Verfügung der AGA zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.

C. Bestpreis-Garantie

1. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen, S. 6/7, ersichtlich.

2. Versicherungsleistung

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum eines gemäss Ziffer II C 3 versicherten Gegenstandes fest, dass ein mit diesem identischer Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattung- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) um mehr als CHF 30.– günstiger angeboten wird, erstattet die AGA der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssummen, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot, vorausgesetzt, beim Verkäufer sowohl des von der versicherten Person erworbenen Gegenstandes, wie auch des nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebots, handelt es sich um einen gewerbsmässigen Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z.B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internet-Anbieter usw.) bzw. sowohl beim versicherten Gegenstand, wie auch beim günstiger angebotenen Gegenstand, handelt es sich um ein Angebot in/für die Schweiz, und weder der versicherte Gegenstand, noch der günstiger angebotene Gegenstand ist/sind Gegenstände aus Verkäufen einer Geschäftsliquidation.

3. Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer I 1 gültigen VISECA Classic-/Silber- sowie Gold-/World-Kreditkarte gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, gekauft wurden.

4. Versicherte Ereignisse

Preisdifferenz von mehr als CHF 30.– zwischen dem tatsächlich von der versicherten Person bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot. Vorausgesetzt, beim Verkäufer sowohl des von der versicherten Person erworbenen Gegenstandes, wie auch des nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebots, handelt es sich um einen gewerbsmässigen Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z.B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internet-Anbieter usw.) bzw. sowohl beim versicherten Gegenstand, wie auch beim günstiger angebotenen Gegenstand, handelt es sich um ein Angebot in/für die Schweiz, und weder der versicherte Gegenstand, noch der günstiger angebotene Gegenstand ist/sind Gegenstände aus Verkäufen einer Geschäftsliquidation.

5. Pflichten im Versicherungsfall

(in Ergänzung zu Ziffer I 6 Pflichten im Versicherungsfall)

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) zusammen mit einem ausgefüllten Schadenformular (erhältlich unter www.viseca.ch/versicherungen bzw. bei Viseca, Tel. +41 (0)58 958 80 44, anfordern) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- Nachweis der Preisdifferenz (z.B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung usw.).

6. Nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

(in Ergänzung zu Ziffer I 8 Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Mobilfunkgeräte;
- medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, med. Geräte, Prothesen, med. Zubehör);
- gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Kraftfahrzeuge.

Kontakt im Schadenfall

Bitte beachten Sie in einem Schadenfall die Pflichten gemäss den jeweiligen **Allgemeinen Versicherungsbedingungen**.

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigt der betreffende Versicherer Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe usw. Es müssen nur Nachweise für die Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der versicherten Person geltend gemacht werden.

Information/Schadenformulare

Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen:

Bitte fordern Sie unser Schadenformular unter

Tel. +41 (0)58 958 80 44 an

oder beziehen Sie es unter **www.viseca.ch/versicherungen**.

Senden Sie bitte sämtliche Schadenunterlagen an die im betreffenden Schadenformular bezeichnete Adresse.

Notfallnummer (24 h)

Tel. +41 (0)58 958 82 85
